

Satzung
der
Rosenbauer International AG

§ 1
FIRMA, SITZ

- 1) *Die Gesellschaft führt die Firma Rosenbauer International AG*
- 2) *Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leonding bei Linz, Oberösterreich*

§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 1) *Der Gegenstand des Unternehmens ist:*

a) Erzeugung von Feuerwehr- und Feuerlöschgeräten, Feuerwehrfahrzeugen, -pumpen und -zubehör, Fahrzeugen und Geräten zur Menschenrettung und technischen Hilfeleistung, Sonder- und Spezialaufbauten für LKW, sonstigen Geräten und Einrichtungen der Sicherheitstechnik, Bergungs- und Entsorgungsgeräten, Geräten des vorbeugenden Umweltschutzes sowie von Armaturen und Metallwaren einschließlich der Herstellung von Installation halbstationärer und stationärer Löschanlagen und elektronischer Komponenten im Bereich von 0-1000 Volt in der Form eines Industriebetriebes;

b) der fabrikmäßige Betrieb des Mechanikergewerbes (einschließlich Kraftfahrzeug-Elektronik und Kraftfahrzeug-Mechanik);

c) die Ausübung des Handelsgewerbes gemäß § 103 Abs. 1 lit b z 25 GewO, insbesondere der Handel mit Feuerwehrausrüstung aller Art inklusive Uniformen, stationären und mobilen Feuerlöschgeräten und -fahrzeugen, Artikeln und Einrichtungen der Sicherheits-, Bergungs-, Entsorgungs- und Umwelttechnik sowie, technischen Bedarfsartikeln,

d) der Handel mit pyrotechnischen Artikeln;

e) die Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen jeglicher Art in den unter a) bis d) angeführten Bereichen;

f) die Vergabe von Lizenzen für Produkte und Leistungen, die unter a) bis d) angeführt sind;

g) die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

2) Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Rechtsgeschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, dazu zählen insbesondere:

a) der Erwerb und die Pachtung sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme von Verwaltungsaufgaben für solche Unternehmen und Gesellschaft;

b) die Errichtung und der Betrieb von Zweigniederlassungen sowie von Betriebsstätten im In- und Ausland;

c) die Übernahme einschlägiger Handelsvertretungen und Repräsentanzen.

§ 3

VERÖFFENTLICHUNGEN

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 4

GRUNDKAPITAL

1) Die Gesellschaft ist durch Umwandlung gemäß § 245 AktG aus der ROSENBAUER INTERNATIONAL Gesellschaft m.b.H. entstanden.

2) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.600.00,00 eingeteilt in 6.800.000 Stück nennbetragslose Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

3) Das Grundkapital ist mit einem Betrag von S 50.576.000,-- bar einbezahlt und mit einem Betrag von S 119.424.000,-- durch Einbringung des Betriebes der Kommanditgesellschaft "Konrad Rosenbauer K.G." mit dem Sitz in Leonding bzw. deren Anteile an die-

sem Unternehmen unter Zugrundelegung der Einbringungsbilanz zum 30. Juni 1987 aufgebracht.

§ 5

AKTIEN UND AKTIENBUCH

- 1) *Die Aktien der Gesellschaft lauten auf Inhaber oder auf Namen.*
- 2) *Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, können verlangen, dass ihre Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind.
Aktionäre, deren Aktien auf Inhaber lauten, können verlangen, dass ihre Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln sind.
Das Recht, die Umwandlung zu verlangen, ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 47a AktG an die Zustimmung des Vorstands und an die Voraussetzung gebunden, dass der Anteil an Inhaberaktien am Grundkapital der Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt unter 40% liegt.*
- 3) *Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Wird bei einer Kapitalerhöhung im Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber getroffen, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.*
- 4) *Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder eine gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig Aktienurkunden, Sammelurkunden und Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden, setzt der Vorstand Form und Inhalt mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.*
- 5) *Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, sowie in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien, und wenn die Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die vorgenannten Angaben auch in Bezug auf jene andere Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs 1 AktG ist, bekanntzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur*

Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Soweit Aktien auf Namen lauten gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

§ 6 ORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) der Vorstand,*
- 2) der Aufsichtsrat,*
- 3) die Hauptversammlung.*

§ 7 AUFGABEN DES VORSTANDES, MITGLIEDERANZAHL, RECHTE DES VORSITZENDEN

- 1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.*
- 2) Der Vorstand besteht aus einem, zwei, drei, vier, fünf oder sechs Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden und ein Mitglied, falls zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt worden sind, zu dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende trägt den Titel Vorsitzender des Vorstandes, ein Stellvertreter den Titel stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes. Die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.*
- 3) Zum Mitglied des Vorstandes kann nur bestellt werden, wer das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht vollendet hat. Die Bestellung einer Person zum Mitglied des Vorstandes, die zum Zeitpunkt der Bestellung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist jedoch zulässig, wenn mit Beschluss der Hauptversammlung, welcher mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, hierfür die Zustimmung erteilt wird.*

§ 8

VERTRETUNG, ZEICHNUNG

- 1) *Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.*
- 2) *Die Abgabe von Erklärungen und die Zeichnung für die Gesellschaft erfolgt, falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.*

§ 9

AUFGABEN UND FUNKTIONSPERIODE DES AUFSICHTSRATES

- 1) *Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft.*
- 2) *Der Aufsichtsrat besteht aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie aus zwei gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes entsendeten Arbeitnehmersvertretern.*
- 3) *Die Funktionsperiode beginnt mit dem Schluss der Hauptversammlung, in welcher die Wahl erfolgt. Mitglieder des Aufsichtsrates werden, falls sie nicht für eine kürzere Periode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr, nach der Wahl beschließt, dabei wird das Geschäftsjahr, indem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.*
- 4) *In den Aufsichtsrat kann nur gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet hat. Die Wahl einer Person zum Mitglied des Aufsichtsrates, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist jedoch zulässig, wenn der entsprechende Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.*

§ 10

VORZEITIGES AUSSCHEIDEN AUS DEM AUFSICHTSRAT,
ERSATZWahl

- 1) *Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.*
- 2) *Jedes von der Hauptversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion mittels eingeschriebenen, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtenden Briefes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zurücklegen.*
- 3) *Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl durch eine alsbald einzuberufende Hauptversammlung erforderlich.*

§ 11

VORSITZ, VERTRETUNG

- 1) *Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher seine Wahl erfolgt ist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Funktion der Aufsichtsratsmitglieder. Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.*
- 2) *Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen wie auch einzelnen Mitgliedern bestimmte Befugnisse übertragen. Für die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung und Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes, kann ein Ausschuss eingesetzt werden, der aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter besteht.*
- 3) *Erklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.*

§ 12
SITZUNGEN, BESCHLÜSSE

- (1) *Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als qualifizierte Videokonferenzsitzung gem Abs 12 abhalten.*
- (2) *Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 14. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hierfür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung einberufen.*
- (3) *Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig vor der Sitzung ausreichende Unterlagen in Textform zur Verfügung zu stellen.*
- (4) *Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmenauszählung.*
- (5) *Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.*
- (6) *Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche*

Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.

- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.*
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.*
- (9) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.*
- (10) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.*
- (11) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder (einfache) Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung*

ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.

(12) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine qualifizierte Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(13) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 13

AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

Jedes gewählte Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz der ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenden Auslagen eine von der ordentlichen Hauptversammlung für

die Funktionsperiode jeweils festzusetzende Vergütung. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gliedert sich in ein Fixum und einen variablen Teil. Die variable Vergütung wird als Prozentsatz des Konzernergebnisses ermittelt, ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung vor Ertragssteuern und dem anderen Gesellschaftern zustehenden Anteil am Ergebnis.

§ 14

ZUSTÄNDIGKEIT

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte in Vorstand und die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat über Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.*
- 2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.*

§ 15

ORT DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer österreichischen Landeshauptstadt oder am Sitz der Börse statt, bei der die Aktien im Inland zum Handel zugelassen sind.

§ 16

EINBERUFUNG

- 1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.*
- 2) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.*
- 3) Sind Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Post-*

adresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.

- 4) *Soweit darüber hinaus gesetzliche Vorschriften für eine Bekanntmachung der Einberufung auch in einer anderen Form besteht sind diese zu beachten.*

§ 17

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 1) *Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz und bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).*
- 2) *Aktionäre, deren Aktien auf den Inhaber lauten und die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen.*
- 3) *Bei Inhaberaktien ist der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.*
- 4) *Bei Namensaktien bedarf es zur Teilnahme an der Hauptversammlung seitens der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre keiner Anmeldung vor der Hauptversammlung.*
- 5) *Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.*

§ 18

STIMMRECHT

- 1) *Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.*
- 2) *Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Personen, die zu Vertretern bestellt werden können.*
- 3) *Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.*
- 4) *Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.*

§ 19

VORSITZ

- 1) *Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von ihnen erschienen so leitet der zur Beurkundung beige-zogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.*
- 2) *Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere während der Hauptversammlung eine maximale Redezeit von 15 Minuten festlegen. Dabei ist es ihm gestattet, die Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten oder einzelne Frage- und Redebeiträge zu ordnen sowie die höchst zulässige Redezeit pro Redner je nach Bedarf weiter zu verkürzen und die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann bei Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeitrahmen auch zwischen erster und wiederholter Wortmeldung sowie nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden. Weiters ist es dem Vorsitzenden der Hauptversammlung gestattet, zur Sicherung des Laufes der*

Hauptversammlung gegen einzelne Aktionäre individuelle, unbedingt notwendige Maßnahmen zu setzen.

- 3) *Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.*

§ 20

BESCHLUSSMEHRHEIT

- 1) *Soferne das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.*
- 2) *Bei Wahlen ist jeweils gewählt, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.*

§ 21

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- 1) *Die Hauptversammlung, der der Jahresabschluss samt Lagebericht, der Corporate Governance-Bericht, der allfällige Konzernabschluss und Konzernlagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung und der vom Aufsichtsrat erstattete Bericht vorgelegt werden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.*
- 2) *Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft erfordern.*
- 3) *Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:*
 - (a) *die Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts, des allfälligen Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts, sowie allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,*
 - (b) *die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,*

- (c) *die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,*
- (d) *die Wahl des Abschlussprüfers.*

§22

GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS

- 1) *Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.*
- 2) *Der Vorstand hat den um den Anhang erweiterten Jahresabschluß, den Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlußprüfer den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen.*
- 3) *Der Vorstand ist berechtigt, den Jahresüberschuß bei der Aufstellung des Jahresabschlusses teilweise oder zur Gänze Rücklagen zuzuweisen.*
- 4) *Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für einen Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.*
- 5) *Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.*

§ 23

BILANZGEWINN

- 1) *Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist.*
- 2) *Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.*
- 3) *Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind bei*

der Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.

- 4) *Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.*
- 5) *Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit verfallen nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.*

§ 24

FERNTEILNAHME UND FERNABSTIMMUNG, AUFZEICHNUNG UND ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 Aktiengesetz).
- 2) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 Aktiengesetz). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.
- 3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 Aktiengesetz). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 Aktiengesetz). Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.
- 4) Für die Fernteilnahme (Abs 1) und Fernabstimmung (Abs 2) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.
- 5) Im Zuge der Fernabstimmung (Abs 2) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.
- 6) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (Abs 2) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur

Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.